

---

## Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

---

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 (Ministerialblatt LSA S. 264) und den Gebietsänderungsvereinbarungen zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und den Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am **16.09.2015** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung umfasst die Entschädigung des Stadtrates, des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister sowie die jeweiligen Stellvertreter und sachkundigen Einwohner.
- (2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Feuerwehrentschädigungssatzung) gewährt.
- (3) Diese Satzung regelt weiterhin den Verdienstaussfall, die Auslagen sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis.
- (4) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten, mit Ausnahme der Kosten für die Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Mitglieder des Stadtrates

Den Mitgliedern des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird als Aufwandsentschädigung ein

monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 120,- €

sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,- €

je Sitzung und Tag gewährt.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

- (a) Sitzungen des Stadtrates,
- (b) Sitzungen der Ausschüsse nach §§ 6 und 7 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte,
- (c) Sitzungen der Fraktionen,
- (d) Beratungen und Besichtigungen, zu denen der Bürgermeister, der Vorsitzende des Stadtrates oder ein Ortsbürgermeister schriftlich eingeladen haben.

(2) Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der im § 2 (1) gewährten Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,- €. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,- € gewährt.

(3) Vorsitzende der Ausschüsse und Vorsitzende der Fraktionen

Den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Vorsitzenden der Fraktionen wird über die in § 2 (1) gewährte Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € gewährt. Im Falle der Verhinderung eines Ausschussvorsitzenden oder Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € gewährt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

**Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird eine Aufwandsentschädigung als ausschließlicher monatlicher Pauschalbetrag gewährt.**

1. Den Mitgliedern der Ortschaftsräte Bellingen, Birkholz, Cobbel, Demker, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,- € gewährt.
2. Den Mitgliedern der Ortschaftsräte Bittkau und Grieben wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € gewährt.
3. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Lüderitz wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe einer monatlichen Pauschale von 37,- € gewährt.
4. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Tangerhütte wird eine monatliche Pauschale als Aufwandsentschädigung in Höhe von 74,- € gewährt.

## **§ 4**

### **Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister**

- (1) Den Ortsbürgermeistern wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
1. Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften Bellingen, Birkholz, Cobbel, Demker, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 185,- € gewährt.
  2. Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften Bittkau und Grieben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 275,- € gewährt.
  3. Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Lüderitz wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 370,- € gewährt.
  4. Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Tangerhütte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 470,- € gewährt.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Abweichend von der Regelung des § 4 (1) erhalten folgende Ortsbürgermeister, die zum Zeitpunkt der Neubildung der bisher selbstständigen Gemeinden zur Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom Ehrenamt des ehrenamtlichen Bürgermeisters in das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters übergeleitet wurden nach § 10 (1) Gebietsänderungsvertrag, noch die folgenden Aufwandsentschädigungen bis zum Ende ihrer ursprünglichen Wahlperiode:

Ortsbürgermeister der Ortschaft Kehnert	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Uchtdorf	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Weißewarte	500,00€

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner**

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen werden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,- € je Sitzung und Tag gewährt.

## **§ 6 Verdienstaufall**

- (1) Die im § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalls. Der Anspruch entfällt, sofern die ehrenamtlich Tätigen vom Arbeitgeber unter Fortzahlung ihrer Bezüge freigestellt werden.
- (2) Unselbstständigen wird der in Ausübung ihres Ehrenamtes tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall im Hauptberuf ersetzt.
- (3) Selbstständigen wird in Ausübung ihres Ehrenamtes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12 €.
- (4) Beamte, Rentner, Auszubildende, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Abgeordnete der Landtage und des Bundestages und des Europäischen Parlaments haben keinen Anspruch auf den Ersatz ihres Verdienstaufalls.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen kann, dem wird als Verdienstaufall eine Pauschale von 8,50 € ersetzt.
- (6) Der Verdienstaufall wird nur für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes während der regelmäßigen Arbeitszeiten ersetzt.
- (7) Der Ersatz des Verdienstaufalls erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über den Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaufalls. Die Angaben sind nachzuweisen.
- (8) Der Verdienstaufall kann insbesondere beantragt werden für:
  1. Sitzungen des Stadtrates, seine Ausschüsse und der Ortschaftsräte und Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt konstituiert wurden,
  2. Sitzungen der Fraktionen,
  3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister,
  4. Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen der Antragsteller von der Stadt entsandt worden ist,
  5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.

---

## **§ 7 Reisekosten**

- (1) Die Reisekostenvergütungen erfolgen nach den für Landesbeamte geltende Vorschriften i.V.m § 35 Abs.2 KVG LSA.

- (2) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.  
Dienstort ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
- (3) Als Dienstreisen gelten insbesondere:
  - a. Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück,
  - b. Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung,
  - c. Fahrten an einen auswärtigen Dienstort, wenn diese im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes liegen.
- (4) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.
- (5) Die Abrechnung der Dienstreisen erhält die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur weiteren Veranlassung.(Formblatt siehe Anlage zu Entschädigungssatzung)

### **§ 8 Fälligkeit, Kürzung, Wegfall der Entschädigung**

- (1) Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage der beim Sitzungsdienst einzureichenden Anwesenheitslisten unbar quartalsweise überwiesen.  
Die Überweisung der Aufwandsentschädigungen des Stadtrates, des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.
- (2) Ersatz des Verdienstaufschlags, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Einladung, der Verdienstaufschlagsbescheinigung, der Rechnungsbelege bei Auslagen usw., beim Sitzungsdienst einzureichen. Die Höhe des Verdienstaufschlags bzw. der Auslagen sind nachzuweisen.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch einer Aufwandsentschädigung.
- (5) Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 4 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

### **§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen**

---

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

